

### **TOP 3.4.9 AK Klagserfolge und aktuelle Klagen**

#### **EuGH Urteil gegen Content Service**

In einem UWG Verbandsklagsverfahren, das die Bundesarbeitskammer gegen Content Services, führt, hat der EuGH nunmehr die Rechtsansicht der AK bestätigt, dass der Unternehmer die bei einem Fernabsatzgeschäft nach dem Gesetz zwingend zu gebende Information dem Verbraucher tatsächlich übermitteln muss, sei es in Papier- oder Mailform. Eine Informationserteilung über einen Link, der zur Information führt, ist nicht ausreichend. Denn die Homepage, zu der ein Link führt, kann in der Regel jederzeit und beliebig vom Unternehmen abgeändert werden. Aus diesem Grund ist eine Homepage auch kein dauerhafter Datenträger. Bei Content Services handelt es sich um ein Unternehmen, das auf mehreren Websites vermeintlich Gratisleistungen im Internet anbietet, tatsächlich aber nach Registrierung der KonsumentInnen Entgelte einfordert.

#### **OGH Entscheidung gegen MW Health**

In einem AK Verbandsklagsverfahren gegen ein Fitnesscenter wurde nunmehr vom OGH unsere Rechtsmeinung bestätigt und klargestellt, dass Fitnessverträge mit einer Bindung von 24 und 36 Monaten unzulässig sind. Der OGH sah bei der vorgenommenen Interessensabwägung eine so lange Bindungsdauer vor allem deswegen als unzulässig an, weil der Kunde während der Bindungsdauer keine Möglichkeit hat, auch nicht aus wichtigen Gründen wie Krankheit, den Vertrag aufzulösen. Der allenfalls aufgrund der längeren Bindung gewährte günstigere Preis macht – so der OGH – diesen Nachteil nicht wett. Mit dieser Entscheidung erfolgte erstmals eine Klärung bezüglich der Bindungsdauer bei Fitnesscenterverträgen.

Weiters hat der OGH klargestellt, dass Terminverlustklauseln bei Fitnesscenterverträgen unzulässig sind. Diese würden bereits bei einem einmaligen Verzug des Kunden dazu führen, dass dieser alle während der Bindungsdauer noch anfallenden Monatsbeiträge auf einmal leisten müsste. Da der Unternehmer bei einem Fitnesscentervertrag keine einmalige Vorausleistung erbringt, sondern selbst wiederkehrende Leistungen erbringt, ist die Klausel nach dem OGH unzulässig. Eine Fälligkeit ist in dem Fall nur bezüglich jener Monatsbeiträge möglich, für die das Fitnesscenter selbst bereits die Leistung erbracht hat, somit nicht für zukünftige Monatsbeiträge.

#### **Vergleich mit Raiffeisen Kapitalanlagegesellschaft**

In einem UWG Verbandsklagsverfahren der AK wegen irreführender Werbung beim Fondssparen hat sich die Raiffeisen Kapitalgesellschaft dem Klagebegehren der AK unterworfen, sodass ein gerichtlicher Unterlassungsvergleich abgeschlossen wurde. Die Raiffeisen Kapitalanlagegesellschaft hat in einem Werbefolder und im Internet das Fondssparen als risikolose Sparform wie beispielsweise als „ertragreich und sicher“ beworben ohne in angemessener Weise auf die damit verbundenen Risiken, insbesondere auf die möglichen Kapitalverluste hinzuweisen. Weiters wurde der unrichtige Eindruck erzeugt, dass über das investierte Kapital jederzeit verfügt werden kann, obwohl keine Kapitalgarantie gegeben ist.

### **Aktuelle Klagen**

#### **UWG Klagen gegen Fluege.de**

Eingebracht wurde eine UWG Klage gegen fluege.de, eine online-Plattform für Flugbuchungen, die gleich mehrfach gegen die durch EU-VO geregelte Pflicht verstößt. Die Verordnung sieht vor, dass alle vorhersehbaren Entgelte, die bei einer Flugbuchung anfallen, auch im Internet am Beginn der Buchung angegeben werden müssen, sodass dem Verbraucher ein Preisvergleich mit anderen Angeboten möglich ist. Fluege.de verstößt gegen diese Pflicht, und gibt die Gebühren und Steuern (tatsächlich die Vermittlungsgebühr) erst nach Ausfüllen aller Daten an, ebenso die für Kreditkartenzahlung anfallende Gebühr.

Weiters sind sowohl die angebotenen Zusatzleistungen wie ein Umbuchungsschutz (flexify) und eine Reiseversicherung bereits voreingestellt und müssen vom Kunden deaktiviert werden. Auch das ist nach EU-VO unzulässig wie heute der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren festgestellt hat.

Nicht zuletzt enthält die Buchung für den Fall, dass unterschiedliche Airlines den Hin- und Rückflug ausführen eine zwingende Erklärungsfiktion, die auch nicht deaktiviert werden kann, wonach der Kunde bestätigt, dass es sich beim Hin- und Rückflug um eigenständige Flüge handelt. Dies kann dazu führen, dass für den Fall, dass die verbindliche Buchungsanfrage bezüglich eines Fluges nicht bestätigt wird, der andere Flug trotzdem verbindlich gebucht ist und allenfalls storniert werden muss, wenn der Kunde mit dem Einzelflug allein nichts anfangen kann. Diese Erklärung mahnen wir als intransparent ab, weil auf die für den Kunden damit verbundenen nachteiligen Rechtsfolgen nicht hingewiesen wird.

#### **UWG Klage gegen Danone**

Eingebracht wurde weiters eine UWG Klage gegen Danone. Danone bewirbt ein Fruchtyoghurt und ein Molkegetränk als mit der natürlichen Süße von Stevia gesüßt, und unterstreicht die Natürlichkeit der Süße durch Abbildung eines Blattes der Stevia Pflanze auf der Verpackung bzw im Produktnamen. Tatsächlich wird nicht mit der Stevia Pflanze oder mit Teilen der Stevia Pflanze gesüßt, sondern mit Steviolglycosiden, die in einem aufwändigen Verfahren aus der Steviapflanze gewonnen werden. Bei Steviolglycosiden handelt es sich um einen Lebensmittelzusatzstoff, der aufgrund der Zulassung in der EU, in den Verkehr gebracht werden darf, nicht jedoch um ein Extrakt aus der Stevia Pflanze.